

### Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Produktname Braxol  
Synonyme

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Insektizid, Akarizid, Netz- und Haftmittel  
Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Syngenta Agro AG  
Adresse Schaffhauserstrasse 101  
Postfach  
CH-4332 Stein AG

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG  
Adresse Stahlermatten 6  
6146 Grossdietwil, Schweiz

Telefon +41 (0)62 917 5005  
E-mail sales@biocontrol.ch

#### 1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

### Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Eye Irrit	Kategorie 2	H319 – Verursacht schwere Augenreizung

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Piktogramme



GHS07

Gefahrenbezeichnung Vorsicht gefährlich

Gefahrenhinweise H319 Verursacht schwere Augenreizung  
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen  
P305+P351+ P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen

P337 + P313 -Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

SP 1Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Bewilligt für die nicht berufliche Verwendung.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

## Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

n. a.

### 3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

#### Rapsöl

Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No.	232-299-0
CAS	8002-13-9
%-Bereich	95%
Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr.1272/2008)	Keine

#### Laurylalkohol ethoxylated

Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No.	n. a.
CAS	9002-92-0
%-Bereich	1%
Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr.1272/2008)	Eye Dam. 1, H318 verursacht schwere Augenreizung Aquatic Akut 1, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### Emulgator

Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No.	n.a.
CAS	n.a
%-Bereich	4%
Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr.1272/2008)	keine

## Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen. Kontaminierte Kleidung wechseln.
Nach Einatmen	Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Mit Wasser mindestens 15 Minuten gründlich spülen. Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen, ärztlichen Rat einholen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Es sind keine Symptome bekannt

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ärztlicher Rat Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt, Symptomatische Therapie anwenden

### Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühstrahl, CO<sub>2</sub>, Löschpulver, Schaum  
Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, organische Zersetzungsprodukte und Stickoxide. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte nicht auszuschliessen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren. Unbeteiligte Personen entfernen. Atemschutzgeräte bereithalten/tragen.

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Offenes Feuer vermeiden. In sehr feiner Verteilung in Kontakt mit Luft kann Selbstentzündung stattfinden

### Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.  
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit nicht brennbarem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. In gekennzeichnete, dicht verschließbare Behälter füllen. Vorschriftsmässig beseitigen.  
Geeignetes Bindematerial: Chemikalienbinder

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

## Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen	Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz	Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Gute Lüftung oder Absaugung vorsehen. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

	Produkt nur in verschlossene Originalverpackungen lagern, um Verunreinigungen und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden. Lagerung an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort unter Ausschluss von Sonnenlicht und Feuchtigkeit. Kontakt mit Säuren und Basen vermeiden. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.
Verpackungsmaterialien	Geeignete Materialien: Kunststoffbehälter, Stahl, Edelstahl
Lagertemperatur	5 bis 40°C
Lagerklasse VCI	10: Brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

## Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine zu überwachende Parameter

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

#### Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein	Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Atemschutz	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung, zu starker Geruchsbelästigung oder bei Auftreten von Aerosolen, Nebeln und Rauchen Atemschutzgerät mit Filtertyp A nach DIN EN 141 verwenden.
Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille oder Gesichtsschutz
Schutzkleider	Schutzkleidung
Handschuhe	Handschuhmaterial Nitrilkautschuk (Dermatril) Materialstärke 0,35 mm, Durchdringungszeit > 8 h
Thermische Gefahren	Keine thermische Gefahr bekannt
Sonstige Angaben	Nicht in die Umwelt gelangen lassen

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Rauchen, Funkenbildung und offene Flammen vermeiden.

## Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
	Aggregatzustand	Flüssig. Klare bis leicht trübe, viskose, ölige Lösung
	Farbe	Gelb
	Geruch	Schwach
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht anwendbar
	Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
	Entzündbarkeit	Keine Daten vorhanden
	Untere und obere Explosionsgrenze	Keine Daten vorhanden
	Flammpunkt	> 100 °C (DIN 51758)
	Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden
	Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
	pH-Wert	4 -7 (2% in dest. Wasser, 20°C), CIPAC MT 75.2
	Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
	Löslichkeit	Mischbar in Wasser
	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten vorhanden
	Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
	Dichte	0.91 – 0.93 g/cm <sup>3</sup> (20°C), OECD 109
	Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
	Partikeleigenschaften	Keine Daten vorhanden
	Peroxide	Die Substanz oder Mischung ist nicht als organisches Peroxid klassifiziert.

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

## Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität	Stabil unter Normalbedingungen.
10.2	Chemische Stabilität	Stabil unter trockenen Bedingungen, normalen Temperaturen und unter Ausschluss von Sonnenlicht
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährliche Reaktion bei vorschriftsmässiger Lagerung und Handhabung bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Hitze und direktes Sonnenlicht vermeiden.
10.5	Unverträgliche Materialien	Nur im Originalbehälter lagern.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Zersetzungsprodukte bei Brand, chemischer oder thermischer Zersetzung: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

## Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität	Oral: > 2000 mg/kg Ratte Dermal: > 2000 mg/kg Ratte
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Reizung
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Reizung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine Daten vorhanden
Keimzellmutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

## Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Fische	LC <sub>50</sub> (96 h) > 100 mg/L, Regenbogenforelle
Wirbellose	LC <sub>50</sub> (48 h) > 100 mg/L, <i>Daphnia magna</i>
Algen/aquatische Pflanzen	EC <sub>50</sub> (120 h) keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

### 12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine andere schädliche Wirkung bekannt

## Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Produktreste und kontaminierte Packmittel sind in Übereinstimmung mit den nationalen und lokalen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Verbrennungsanlage oder Sondermülldeponie zuzuführen.

Abfallschlüssel 07 04 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Pflanzenschutzmitteln (mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 und 02 01 09 fallen), Holzschutzmitteln (mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 02 fallen) und anderen Bioziden

Entsorgung von Produkt Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung Gebrauchte Verpackungen sind optimal zu entleeren und wie das Produkt zu entsorgen.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung Keine weitere Empfehlung

## Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Das Mittel ist kein Gefahrgut

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n.a

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n.a

### Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a

14.4. Verpackungsgruppe

n.a

14.5. Umweltgefahren

Nein

### Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a

14.4. Verpackungsgruppe

n.a

14.5. Umweltgefahren

Nein

### Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a

14.4. Verpackungsgruppe

n.a

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.



## Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
  - Verordnung (EU) 2020/878
  - Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
  - Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
  - Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
  - SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
  - Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer W-5168-2

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Produkt nicht vorgesehen.

## Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3:

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC<sub>50</sub> Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)



IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)  
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)  
 $K_{oc}$  Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden  
 $K_{ow}$  Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient  
LC<sub>50</sub> Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)  
LD<sub>50</sub> Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level  
LQ Limited Quantities  
n.a. nicht anwendbar  
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)  
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)  
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)  
PNEC Predicted No Effect Concentration  
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)  
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.  
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und  
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der  
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022  
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).  
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.  
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.  
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

28. Februar 2023